

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Glas- und Kerammaler/zur Glas- und Kerammalerin
(Glas- und Kerammaler-Ausbildungsverordnung – GlasKerAusv) *)**

Vom 28. November 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glas- und Kerammaler/Glas- und Kerammalerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Glasmalerei und
 2. Kerammalerei
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Arbeitsgeräten,
6. Arten, Eigenschaften und Anwendung der Dekorationsmittel und Hilfsstoffe,
7. Zeichnen und Malen nach Vorlagen und nach der Natur,
8. Aufbereiten von Farben und von Edelmetallpräparaten,

9. Rändern, Linieren, Bändern und Staffieren einfacher Werkstücke,
10. Ausführen von Stempeldekoren,
11. Ausführen von Buntdruckdekorationen,
12. Handmalen und Zeichnen einfacher Motive auf Werkstücke,
13. Kenntnisse der Ätztechnik,
14. Kenntnisse des Einbrennvorganges,
15. Qualitätssicherung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Glasmalerei:
 - a) Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren,
 - b) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - c) Anfertigen von Farbflächen,
 - d) Handmalen von schwierigen Dekorationen,
 - e) Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle,
 - f) Ätzen und Strahlen;
2. in der Fachrichtung Kerammalerei:
 - a) Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren,
 - b) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - c) Anfertigen von Farbflächen,
 - d) Handmalen von schwierigen Dekorationen,
 - e) Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle,
 - f) Ausführen von Scharffeuerdekorationen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 10 und Nummer 12 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Zeichnen eines Gegenstandes nach Vorlage,
2. Rändern eines rotationssymmetrischen Werkstückes mit bewegtem Bord,
3. Anbringen eines Farbbandes mit vorgegebener Breite und abgesetzter Linie auf ein rotationssymmetrisches Werkstück,
4. Einfaches Staffieren von Hohlstücken,
5. Bemalen von Werkstücken mit einfachen Motiven nach Vorlage.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Grundsätze der Arbeitssicherheit in der Glas- und Keramikindustrie,
2. Geschichte der Glas- und Keramikgestaltung,
3. Grundlagen der Werkstoffe,
4. Übersicht über Glasarten und keramische Erzeugnisse,
5. Farbenlehre,
6. Einsatz und Pflege von Werkzeugen und Arbeitsgeräten,
7. Zeichen- und Maltechniken.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Glasmalerei:
 - a) Dekorieren schwieriger Werkstücke mit Rändern, Bändern, Lasuren und Linien,
 - b) Handmalen von Blumen und Ornamenten,
 - c) Ausführen reichhaltiger Staffagen,
 - d) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - e) Auftragen von Transparentfarben und Lasuren,
 - f) Anfertigen von Ätzdekoren;
2. in der Fachrichtung Kerammalerei:
 - a) Dekorieren schwieriger Werkstücke mit Rändern, Bändern, Lasuren und Linien,
 - b) Ausführen von Reliefstaffagen,
 - c) Handmalen von Ornamenten und Bemalen von Sonderartikeln,
 - d) Handmalen von Schriften und Monogrammen,
 - e) Anfertigen von Farbflächen mit und ohne Konturen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Stilkunde,
 - b) Dekorationsarten und -techniken,
 - c) Dekorationsmittel,
 - d) Brenntechniken,
 - e) Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen-, Volumen-, Gewichtsberechnung,
 - b) Prozentrechnung,
 - c) Proportionsberechnung,
 - d) Mischungsberechnung,
 - e) Materialberechnung;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

Eine Zeichnung aus den Bereichen Schrift, Ornamentik oder Blumenmalerei;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für die Ausbildungsberufe Glas- und Kerammaler, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft

Bonn, den 28. November 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Glas- und Kerammaler/zur Glas- und Kerammalerin
I. Erstes und zweites Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Säuren sowie leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, beachten e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich erläutern 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Arbeitsgeräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) die verschiedenen Pinselarten nennen sowie deren Aufbau und Verwendung erläutern b) weitere Werkzeuge und Arbeitsgeräte für die verschiedenen Dekorationstechniken nennen c) Dekorationsmaschinen für die Serienfertigung nennen d) Werkzeuge und Arbeitsgeräte pflegen und einsatzfähig halten 			
6	Arten, Eigenschaften und Anwendung der Dekorationsmittel und Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammensetzung der Metalloxidfarben und Farbglasuren aus Farbkörpern und Flußmitteln erläutern b) Metalloxide den jeweiligen Grundfarben zuordnen c) Anwendung von Metalloxidfarben und Edelmetallpräparaten bei unterschiedlichen Brenntemperaturen aufzeigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> d) wichtige Hilfsstoffe zum Dekorieren aufzählen e) Eigenschaften und Verwendung gebräuchlicher Malmittel erläutern f) Eigenschaften und Verwendung von Abdeckmitteln erläutern 	4		
7.	Zeichnen und Malen nach Vorlagen und nach der Natur (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Handhabung verschiedener Zeichen- und Malmaterialien erklären b) verschiedene Zeichen- und Maltechniken erklären c) verschiedene Zeichen- und Maltechniken, insbesondere mit Bleistift und Feder sowie mit Wasserfarben, anwenden 	4	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Aufbereiten von Farben und von Edelmetallpräparaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Farben unter Verwendung von Hilfsstoffen für verschiedene Dekorationsmöglichkeiten aufbereiten b) Edelmetallpräparate für verschiedene Dekorationsmöglichkeiten mit Malmitteln aufbereiten	4		
9	Rändern, Linieren, Bändern und Staffieren einfacher Werkstücke (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Werkstücke auf der Ränderscheibe zentrieren	23		
		b) rotationssymmetrische Werkstücke mit glattem und bewegtem Bord rändern, linieren und bändern		12	
		c) Werkstücke staffieren		8	
10	Ausführen von Stempeldekoren (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Aufbau von Dekorstempeln aus Stempelhalter, Stempelrolle und Stempelplättchen erläutern b) einfache Stempel herstellen c) Stempeldekorationen ohne oder mit Puderverfahren ausführen		4	
11	Ausführen von Buntdruckdekorationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) verschiedene Druckverfahren, insbesondere Sieb- und Stahlraster, erläutern b) eine Buntdruckdekoration ausführen		4	
12	Handmalen und Zeichnen einfacher Motive auf Werkstücke (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Pausen anfertigen	13		
		b) Motive mittels Pausen übertragen		6	
		c) einfache Motive in Pinsel- oder Feder-technik nach Vorlagen ausführen		7	
13	Kenntnisse der Ätztechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Sicherheitsvorschriften für die Ätzerei nennen b) Anfertigung eines Ätzdekors beschreiben		3	
14	Kenntnisse des Einbrennvorganges (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) die wichtigsten periodischen und kontinuierlichen Ofensysteme, insbesondere für den Dekorbrand, nennen b) Dekore den entsprechenden Brenntemperaturbereichen zuordnen c) Möglichkeiten der Brenntemperaturüberwachung unterscheiden d) Folgen unsachgemäßen Brennens aufzeigen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Sortiermerkmale für Vorprodukte nennen b) dekorierte Ware auf richtige Dekorausführung und Sauberkeit vor dem Dekorbrand kontrollieren c) bei der Qualitätskontrolle an Halb- und Fertigwaren mitwirken und Möglichkeiten zur Fehlervermeidung aufzeigen		2	

II. Drittes Ausbildungsjahr

A. Fachrichtung Glasmalerei

1	Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) schwierige Ränder-, Linien- und Bänderdekore auf Glasgegenständen ausführen b) Transparentfarben und Lasuren auf Hohlgläser auftragen c) reichhaltige Staffagen ausführen			15
2	Handmalen von Schriften und Monogrammen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Schriftarten unterscheiden b) Schriften nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen c) Monogramme nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen			3
3	Anfertigen von Farbflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Schablonen durch Schneiden oder Stechen herstellen b) Farbflächen mit und ohne Schablone spritzen c) Farbflächen anlegen und stupfen d) verschiedene Abdeck- und Aussprengtechniken anwenden			3
4	Handmalen von schwierigen Dekorationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Blumen malen b) Ornamente malen c) Sonderartikel der betrieblichen Produktion bemalen			25
5	Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) verschiedene Nachbearbeitungsmethoden gegenüberstellen b) eine Nachbearbeitungstechnik ausführen			2
6	Ätzen und Strahlen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Abdecktechniken ausführen b) Ätzmittel und Ätzbad vorbereiten c) Ätzdekore ausführen d) Strahldekore ausführen			4

B. Fachrichtung Keramalmalerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Rändern, Linieren, Bändern, Lasieren und Staffieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) schwierige Ränder-, Linien- und Bänderdekore auf keramischen Gegenständen ausführen b) Lasurbänder auf Flach- und Hohlstücke auftragen c) reichhaltige Staffagen ausführen			20
2	Handmalen von Schriften und Monogrammen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Schriftarten unterscheiden b) Schriften nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen c) Monogramme nach Vorlagen mit Farbe oder Edelmetallpräparaten handmalen			4
3	Anfertigen von Farbflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Schablonen schneiden oder stechen b) Farbflächen mit und ohne Schablone spritzen c) Farbflächen anlegen und stupfen d) verschiedene Abdeck- und Aussprengtechniken anwenden			4
4	Handmalen von schwierigen Dekorationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Blumen malen b) Ornamente malen c) Sonderartikel der betrieblichen Produktion bemalen			20
5	Nachbearbeiten aufgeschmolzener Edelmetalle (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) verschiedene Nachbearbeitungsmethoden gegenüberstellen b) eine Nachbearbeitungstechnik ausführen			2
6	Ausführen von Scharffeuerdekorationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) verschiedene Scharffeuerdekorationen beschreiben b) eine Scharffeuerdekoration ausführen			2